

Richtlinien

des Jugendbeirates der Stadt Sulzbach-Rosenberg

1. Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt Sulzbach-Rosenberg zuständig ist. Der Jugendbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung die Interessen der Jugendlichen Sulzbach-Rosenbergs durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

2. Zusammensetzung

Der Jugendbeirat besteht aus 5 bis 12 Jugendlichen und dem städtischen Jugendbeauftragten. Letzterer hat nur ein Mitspracherecht, er ist nicht stimmberechtigt.

3. Wahl des Jugendbeirats

- a) Die Jugendbeiratsmitglieder werden auf einer Jugendversammlung gewählt. Sie werden nach den Grundsätzen einer demokratischen Wahl von den wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- Das aktive und passive Wahlrecht haben Kinder und Jugendliche in einem Alter zwischen 13 und 21 Jahren (Stichtag für die Altersgrenze ist der Beginn der Amtszeit), wenn sie in der Stadt Sulzbach-Rosenberg wohnhaft sind oder zu dieser Zeit eine Sulzbach-Rosenberger Schule besuchen.

Kandidaten für den Jugendbeirat sind vorab schriftlich mit entsprechender Einverständniserklärung dem Wahlleiter vorzuschlagen. Die Einverständniserklärung muss die Bereitschaft zur Kandidatur und ggf. Annahme der Wahl enthalten.

Weitere Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung möglich.

Falls in der Wahlversammlung weniger als 5 Jugendliche kandidieren, ist die Wahl vom Wahlleiter für gescheitert zu erklären und die Wahlversammlung zu beenden.

In diesem Fall ist das Wahlverfahren in einem absehbaren Zeitraum zu wiederholen.

- b) Wahlleiter ist der städtische Jugendbeauftragte, er trifft alle erforderlichen Regelungen für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf.

4. Wahl der Sprecher/innen bzw. Schriftführer/innen

- a) Der Jugendbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/n Sprecher/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen. Diese/r Sprecher/in ist der Ansprechpartner für die Verwaltung und auch für die Jugendlichen. Er / Sie hält außerdem den Kontakt zur Verwaltung, Presse etc.
- b) Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ein Kandidat benötigt die absolute Mehrheit, um im ersten Wahlgang zu siegen. Ansonsten wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt. Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Amtszeit des Jugendbeirats

- a) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. des Monats nach der Jugendbeiratswahl. Ausnahmen sind im Falle von Buchstabe c) möglich.
- b) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats vorzeitig aus dem Gremium aus, rückt der / die nächste Jugendliche mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, besteht der Jugendbeirat mit einer verminderten Mitgliederzahl weiter.
- c) Falls nach Ablauf der Amtszeit des Jugendbeirats wegen zu geringer Bewerberzahl keine Neuwahl zustande kommt, kann sich die Amtszeit des Jugendbeirats um bis zu max. 1 Jahr verlängern.

6. Sitzungen / Treffen

- a) Die Sitzungen des Jugendbeirats sollen zweimal jährlich unter Anwesenheit des/r Jugendbeauftragten stattfinden.
- b) Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendbeirat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungstermine werden auf der Homepage der Stadt Sulzbach-Rosenberg, der Stadtapp und über Social Media bekanntgegeben.
- c) Die Sitzungen werden vom / von der Sprecher/in des Jugendbeirates in Absprache mit dem städtischen Jugendbeauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und den aktuellen Themen. Ausnahmen von dieser Frist sind bei besonders wichtigen Themen zulässig.

- d) Die Sitzungen werden vom / von der Sprecher/in entsprechend des Ablaufplans geleitet. Weitere aktuelle Themen können während der Sitzung hinzugefügt werden.
- e) Über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, die Anwesenheitsliste ist beizufügen. Das Protokoll ist zu unterschreiben, eine Kopie ist an jedes Mitglied und den/die Jugendbeauftragte/n zu versenden.
- f) Weitere Treffen finden nach Absprache der Jugendbeiratsmitglieder statt.
- g) Zur Finanzierung seiner Kosten werden dem Jugendbeirat jährlich € 500,00 bereitgestellt.

7. Sitzungsverlauf

- a) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein/e Sprecher/in.
- b) Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; eine erneute Abstimmung kann nach weiterer Diskussion nochmals durchgeführt werden. Kein Mitglied des Jugendbeirats darf sich der Stimme enthalten.

8. Anträge

Jedes Mitglied des Jugendbeirates, sowie alle Kinder und Jugendliche, können Anträge in schriftlicher Form beim Jugendbeirat einreichen, die, wenn dies rechtzeitig erfolgt, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Entsprechende Kontaktdaten werden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

9. Aufgaben

- a) Der Jugendbeirat der Stadt Sulzbach-Rosenberg befasst sich mit allen die Jugend betreffenden Themen in der Zuständigkeit der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- b) Der Erste Bürgermeister kann als Vorsitzender des Stadtrates bzw. einer seiner Ausschüsse dem Sprecher des Jugendbeirates Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Jugendbeirates behandelt wird.

10. Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten eine Woche nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

(Beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.03.1998, geändert in der Stadtratssitzungen am 23.05.2000, 27.11.2001, 27.01.2004, Neufassung 22.04.2025)

92237 Sulzbach-Rosenberg, 24.04.2025

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Stefan Frank
1. Bürgermeister